1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. März 1972	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden . . . . . *Ändert GVBl. II 37-23*	59
6. 3. 72	Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes . . *GVBl. II 93-24*	60
21. 2. 72	Verordnung über die Bestellung von Beamten der Forst- und Fischereiverwaltung zu Hilfspolizeibeamten (Erste Hilfspolizeibeamtenverordnung) . . . . . *GVBl. II 310-23*	60
22. 2. 72	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker . . . *GVBl. II 355-17*	61

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden*)

Vom 6. März 1972

Auf Grund des § 305 Abs. 2, der §§ 306, 308, 309 Abs. 4 und des § 351 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 61) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für den Landkreis Usingen und den Obertaunuskreis besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt beim Obertaunuskreis. Der Kreistag des Obertaunuskreises wählt die Beisitzer der Ausgleichsausschüsse für dieses Ausgleichsamt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Ändert GVBl. II 37-23

Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes*)

Vom 6. März 1972

Auf Grund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Soweit das Land Träger der Versicherung ist, beträgt der Jahresarbeitsverdienst höchstens 48 000 Deutsche Mark.

§ 2

Die in § 1 bestimmte Höchstgrenze gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, soweit das Dreizehnte Rentenanpassungsgesetz vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1037) anzuwenden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 93-24

Verordnung über die Bestellung von Beamten der Forst- und Fischereiverwaltung zu Hilfspolizeibeamten (Erste Hilfspolizeibeamtenverordnung)*)

Vom 21. Februar 1972

Auf Grund des § 74 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) wird verordnet:

§ 1

Folgende Beamte der Forst- und Fischereiverwaltung haben im Rahmen ihrer forst-, jagd- und fischereidienstlichen Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr die Befugnisse von Hilfspolizeibeamten:

1. Im Bereich der Forstverwaltung:

   Forstbeamte im Außendienst bei den Forstämtern der Staatsforstverwaltung, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, und zwar

   Landforstmeister
   Forstdirektoren
   Oberforstmeister
   Forstmeister
   Oberamtsräte
   Amtsräte
   Forstamtmänner
   Oberförster
   Revierförster
   Revierfördersteranwärter
   Revieroberforstwarte
   Oberforstwarte
   Revierforstwarte
   Forstwarte

2. Im Bereich der Fischereiverwaltung:

   Oberamtsräte
   Amtsräte
   Amtmänner
   Oberinspektoren
   Inspektoren
   Amtsinspektoren
   Hauptsekretäre
   Obersekretäre
   Sekretäre
   Assistenten
   Fischereiaufseher
   nebenamtliche Fischereiaufseher, sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und im Hauptamt Beamte des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind.

§ 2

Die Verordnung über die Bestellung von Beamten der Forst- und Fischereiverwaltung zu Hilfspolizeibeamten (Erste Hilfspolizeibeamtenverordnung) vom 21. Juni 1965 (GVBl. I S. 154)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Februar 1972

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 310-23
1) GVBl. II 310-12

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker*)

Vom 22. Februar 1972

Auf Grund des § 8 a Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 261), wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Die lebensmittelchemische Ausbildung

§ 1

Die lebensmittelchemische Ausbildung umfaßt:

1. ein Studium von acht Halbjahren an einer wissenschaftlichen Hochschule,
2. eine zusätzliche praktische Ausbildung von zwölf Monaten an hierfür zugelassenen Untersuchungsanstalten,
3. folgende Staatsprüfungen:
   a) die Vorprüfung,
   b) die Hauptprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Prüfungsvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 2

(1) Für die Vorprüfung und die Hauptprüfung richtet der Sozialminister bei den Hochschulen des Landes Prüfungsausschüsse ein; die Prüfungsausschüsse sind Einrichtungen des Landes und unterstehen dem Sozialminister. Ein Ausschuß für die Hauptprüfung wird nur bei den Hochschulen gebildet, an denen das in § 24 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebene Studium abgeleistet werden kann.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter werden vom Sozialminister auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Als Vorsitzender soll ein Beamter des höheren Dienstes, als sein Stellvertreter der Hochschullehrer des Faches Lebensmittelchemie bestellt werden. Als Prüfer und deren Stellvertreter sollen bestellt werden:

1. für die Prüfungsabschnitte der Vorprüfung (§ 16) und des Teils A der Hauptprüfung (§§ 26 und 30) die Hochschullehrer der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind,
2. für die Prüfungsabschnitte I bis III des Teils B der Hauptprüfung (§ 37) ein beamteter Lebensmittelchemiker einer zur Ausbildung zugelassenen Untersuchungsanstalt (§ 35 Abs. 2 Nr. 3),
3. für den Prüfungsabschnitt IV des Teils B der Hauptprüfung (§ 37) ein Beamter des höheren Dienstes.

§ 3

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, setzt die Prüfungstermine für die einzelnen Prüfungsabschnitte fest und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses zieht er dessen Stellvertreter heran.

§ 4

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; dieser entscheidet über die Zulassung.

(2) Die für die Zulassung erforderlichen Nachweise und Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen; der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse nicht vollständig vorgelegt hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die für die Ausübung des Berufs als Lebensmittelchemiker erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 6

Ist der Bewerber zur Prüfung zugelassen, so wird er vom Vorsitzenden unter Angabe der Prüfungstermine schriftlich zur Prüfung geladen.

§ 7

(1) Die Prüfer haben für jeden Prüfungsabschnitt ein Urteil unter Verwendung folgender Bezeichnungen abzugeben:

„sehr gut"	(1) =	eine hervorragende Leistung,
„gut"	(2) =	eine besonders anzuerkennende Leistung,
„befriedigend"	(3) =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend"	(4) =	eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
„ungenügend"	(5) =	eine unbrauchbare Leistung.

*) GVBl. II 355-17

(2) Das Urteil „ungenügend" hat der Prüfer zu begründen.

(3) Prüfen in einem Prüfungsabschnitt mehrere Prüfer, so wird das Urteil für den Prüfungsabschnitt vom Vorsitzenden ermittelt, indem er die Summe der Zahlenwerte der Einzelurteile durch die Zahl der beteiligten Prüfer teilt. Ein verbleibender Rest von mehr als 0,5 wird aufgerundet; im übrigen bleibt er unberücksichtigt. Lautet das Urteil eines Prüfers „ungenügend", so gilt es für den ganzen Prüfungsabschnitt.

§ 8

Für jeden Prüfling wird vom Vorsitzenden eine Niederschrift über die Prüfung angefertigt, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsabschnitte, die Prüfungstage und die Urteile anzugeben sind. Ist eine Prüfung zu wiederholen, so sind außerdem die nach § 18 Abs. 3, § 29, § 32 Abs. 3 und § 41 Abs. 1 und 3 festgesetzten Fristen in die Niederschrift aufzunehmen und dem Prüfling bekanntzugeben.

§ 9

(1) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsabschnitt als nicht bestanden. In die Niederschrift ist einzutragen: „nicht bestanden, weil nicht erschienen".

(2) Tritt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung zurück, nachdem er in einem Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat, so gilt die Prüfung in allen Abschnitten als nicht bestanden.

(3) Tritt ein Prüfling mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurück, nachdem er in einem oder mehreren Prüfungsabschnitten nicht bestanden hat, so wird er in den nicht bestandenen Abschnitten nur zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.

(4) Der Vorsitzende entscheidet, ob die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vorliegen.

(5) Werden bei einem Prüfling während der Prüfung Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuche, festgestellt, so kann der Vorsitzende die Prüfung in allen Prüfungsabschnitten als nicht bestanden erklären.

§ 10

(1) Eine Wiederholungsprüfung ist nur vor dem Prüfungsausschuß zulässig, bei dem die Vorprüfung oder der Teil A oder der Teil B der Hauptprüfung begonnen wurde. Der Sozialminister kann in besonders begründeten Fällen den Wechsel des Prüfungsausschusses gestatten.

(2) Zu einer Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Prüfungsabschnitt oder in den Fällen des § 18 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 in zwei nicht bestandenen Prüfungsabschnitten ist ein Prüfling unter Beachtung der festgesetzten Fristen (§ 8 Satz 2) erst zuzulassen, wenn nach dem Verlauf der Prüfung feststeht, daß nicht die gesamte Vorprüfung oder der gesamte Teil A oder der gesamte Teil B der Hauptprüfung zu wiederholen ist.

(3) Eine mündliche Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters statt.

(4) Eine Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsabschnitt das Urteil „ungenügend" erteilt ist. Sobald dies feststeht, ist die Wiederholungsprüfung nicht fortzusetzen.

(5) Wer eine Wiederholungsprüfung nicht besteht, wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen dürfen vom Sozialminister aus besonderen Gründen zugelassen werden. Wird eine Ausnahme zugelassen, so muß die gesamte Vorprüfung oder der gesamte Teil A oder der gesamte Teil B der Hauptprüfung wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Lebensmittelchemie nicht möglich.

II. Vorprüfung

§ 11

(1) Vorprüfungen finden in jedem Studienhalbjahr statt.

(2) Die Vorprüfung ist vor dem Prüfungsausschuß bei der Hochschule abzulegen, an der der Prüfling das nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebene Studium beendet. Ausnahmen dürfen vom Sozialminister aus besonderen Gründen gestattet werden.

(3) Das Gesuch um Zulassung ist beim Vorsitzenden bis spätestens acht Wochen vor Schluß des Studienhalbjahres einzureichen. Verspätete Gesuche können in besonders begründeten Fällen berücksichtigt werden.

§ 12

(1) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder ein anderes in- oder ausländisches Zeugnis, das nach den hierfür geltenden Richtlinien vom Kultusminister eines deutschen Landes als dem Reifezeugnis gleichwertig anerkannt ist,
2. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch,
3. ein Lebenslauf, in welchem der Ausbildungsgang dargelegt ist,
4. Nachweis darüber, daß der Studierende an deutschen Hochschulen mindestens vier Halbjahre studiert, insbesondere anorganische, organische

und physikalische Chemie sowie Physik und Botanik und

a) mindestens vier Halbjahre an anorganisch- und organisch-chemischen Übungen,

b) an einer Übung physikalisch-chemischer Untersuchungsmethoden,

c) an physikalischen Übungen,

d) an botanisch-mikroskopischen Übungen

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Die Nachweise über das Studium sind durch die Studienbücher, die Nachweise über die Teilnahme an den Übungen durch Bescheinigungen der zuständigen Hochschullehrer nach dem Muster der Anlage 6 zu erbringen.

Anlage 6

§ 13

Der Sozialminister kann auf das Studium (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule ganz oder teilweise anrechnen.

§ 14

(1) Die Vorprüfung ist mündlich und nicht öffentlich.

(2) Der Prüfling hat in der gesamten Chemie gründliche Kenntnisse darzutun und nachzuweisen, daß er in Botanik und Physik die allgemeinen wissenschaftlichen Grundkenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

§ 15

Der Sozialminister kann auf die Vorprüfung einzelne Prüfungen gleichwertiger Prüfungsfächer oder Prüfungsabschnitte einer anderen Prüfung, die an einer deutschen Hochschule vollständig bestanden wurden, anrechnen.

§ 16

Die Vorprüfung umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

I. Chemie (anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie),

II. Botanik,

III. Physik.

§ 17

(1) Der Prüfling ist in Chemie etwa eine Stunde, in Botanik und Physik je etwa 30 Minuten zu prüfen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann an den Prüfungen teilnehmen und Prüfungsfragen stellen.

(2) Die Prüfungen in Chemie werden von mindestens zwei Prüfern, die Prüfungen in Botanik und Physik von je einem Prüfer abgehalten.

§ 18

(1) Lautet das Urteil in einem Prüfungsabschnitt „ungenügend", so ist die Prüfung in diesem Abschnitt nicht bestanden.

(2) Lautet das Urteil in Chemie und in einem weiteren Prüfungsabschnitt „ungenügend", so ist die Vorprüfung nicht bestanden. Sobald dies feststeht, ist die Prüfung nicht fortzusetzen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden (§ 10). Die Prüfung in einem einzelnen Prüfungsabschnitt oder in den Prüfungsabschnitten II und III darf frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Vorprüfung abgelegt, so hat der Prüfling die ganze Vorprüfung zu wiederholen. Die Wiederholung der Vorprüfung darf frühestens nach sechs Monaten stattfinden.

§ 19

(1) Der Vorsitzende stellt dem Prüfling über das Ergebnis der Vorprüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 aus.

Anlage 1

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 ist in dem Zeugnis anstelle eines Urteils anzugeben, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

(3) In den Fällen des § 15 ist in dem Zeugnis ein Hinweis auf die angerechnete Prüfung aufzunehmen.

§ 20

(1) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse und Nachweise sind dem Prüfling nach beendeter Vorprüfung zurückzugeben.

(2) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden oder wurde sie nicht beendet, so ist ein entsprechender Vermerk in das Studienbuch einzutragen.

III. Hauptprüfung

§ 21

(1) Die Hauptprüfung besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Der Prüfling hat im Teil A nachzuweisen, daß er gründliche wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie und der Lebensmitteltechnologie besitzt und fähig ist, Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zu untersuchen. Im Teil B hat er nachzuweisen, daß er Lebensmittel und Bedarfsgegenstände vom Standpunkt eines in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Lebensmittelchemikers zu untersuchen und zu beurteilen vermag und das Lebensmittelrecht und den Vollzug der Lebensmittelüberwachung kennt.

(3) Die Prüfung beginnt mit dem Teil A.

Teil A der Prüfung
(§§ 22 bis 33)

§ 22

Der Teil A ist vor dem Prüfungsausschuß bei der Hochschule abzulegen, an der der Prüfling das nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebene Studium beendet. Ausnahmen dürfen vom Sozialminister aus besonderen Gründen zugelassen werden.

§ 23

(1) Der Teil A der Prüfung findet zweimal im Jahre statt.

(2) Das Gesuch um Zulassung ist beim Vorsitzenden zum 1. April oder 1. Oktober einzureichen. Verspätete Gesuche können in besonders begründeten Fällen berücksichtigt werden.

§ 24

(1) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise,
2. das Zeugnis über
   a) die bestandene Vorprüfung oder
   b) die bestandene mündliche Prüfung der Diplom-Chemiker-Vorprüfung oder der Diplom-Vorprüfung als Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie und eine bestandene Prüfung in Botanik (§ 14 Abs. 2) oder
   c) die bestandene pharmazeutische Prüfung,
3. Nachweise über das in § 12 Abs. 1 Nr. 4 angegebene Studium,
4. Nachweise darüber, daß der Bewerber an deutschen Hochschulen insgesamt mindestens acht Studienhalbjahre studiert hat und dabei außer dem in § 12 Abs. 1 Nr. 4 angegebenen Studium
   a) Chemie und Technologie der Lebensmittel einschließlich Lebensmittelhygiene,
      Ernährungslehre einschließlich ihrer chemisch-physiologischen Grundlagen,
      Chemische Toxikologie,
      Rechtliche Grundlagen der Überwachung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen studiert und mindestens
   b) drei Studienhalbjahre an lebensmittelchemischen Übungen einschließlich chemisch-toxikologischer Untersuchungen, zwei Studienhalbjahre an Übungen zur mikroskopischen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen und ein Studienhalbjahr an mikrobiologischen und bakteriologischen Übungen einschließlich einer Einführung in die Mikrobiologie und Bakteriologie der Lebensmittel

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat. Bewerber mit dem Zeugnis nach Nr. 2 Buchst. a müssen an den Übungen nach Nr. 4 Buchst. b nach bestandener Vorprüfung teilgenommen haben. Die Teilnahme an den Übungen ist durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 nachzuweisen.

(2) Pharmazeutisch-chemische Übungen, an denen der Bewerber im Rahmen eines abgeschlossenen pharmazeutischen Studiums teilgenommen hat, gelten als anorganisch- und organisch-chemische Übungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4.

(3) Die Nachweise über das Studium sind durch die Studienbücher, die Nachweise über die Teilnahme an den Übungen durch Bescheinigungen der zuständigen Hochschullehrer zu erbringen.

(4) Vorprüfungen sowie Studienhalbjahre an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in derselben Fachrichtung werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht.

§ 25

(1) Der Teil A besteht aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die praktische Prüfung bestanden hat. Zwischen der praktischen und der mündlichen Prüfung darf ein Zeitraum von höchstens acht Wochen liegen. Der Vorsitzende kann in besonders begründeten Fällen die Frist verlängern.

§ 26

Die praktische Prüfung umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

I. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Lebensmittelchemie,

II. eine Aufgabe aus der chemisch-toxikologischen Analytik,

III. zwei Aufgaben aus der Mikroskopie von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen.

§ 27

(1) Die Aufgaben werden von den einzelnen Prüfern gestellt. Sie sind so zu wählen, daß die praktische Prüfung in drei Wochen abgeschlossen werden kann.

(2) Die Aufgaben dürfen dem Prüfling erst bei Beginn des betreffenden Prüfungsabschnittes bekanntgegeben werden. Dabei ist die Frist anzugeben, innerhalb der die gestellte Aufgabe zu lösen ist.

(3) Der Prüfling hat die Aufgabe unter Aufsicht des Prüfers oder dessen Beauftragten auszuführen und über die Untersuchungsergebnisse täglich eine vom Aufsichtsführenden gegenzuzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(4) Nach Ausführung der Aufgaben hat der Prüfling in schriftlichen Berichten jeweils den Arbeitsgang genau zu beschreiben und die Ergebnisse zusammenzufassen. Ferner hat er hierbei die benutzte Literatur anzugeben und zu erklären, daß er die Aufgaben ohne fremde Hilfe gelöst hat. Die Berichte sind jeweils binnen drei Tagen nach Ausführung der Aufgaben dem Prüfer zu übergeben.

(5) Der Vorsitzende kann die nach Abs. 2 und 4 festgesetzten Fristen verlängern, wenn der Prüfling die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

§ 28

(1) Die Prüfer haben die Berichte zu beurteilen (§ 7) und mit den Untersuchungsniederschriften binnen einer Woche nach Empfang dem Vorsitzenden zu übermitteln.

(2) Hat ein Prüfling eine der Fristen des § 27 Abs. 2 oder 4 nicht eingehalten, so muß für den betreffenden Prüfungsabschnitt das Urteil „ungenügend" abgegeben werden.

§ 29

(1) Lautet das Urteil in einem Prüfungsabschnitt „ungenügend", so ist die Prüfung in diesem Abschnitt nicht bestanden. Sie kann wiederholt werden (§ 10). Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von neun Monaten nach Beginn der praktischen Prüfung abgelegt, so hat der Prüfling die ganze praktische Prüfung zu wiederholen.

(2) Lautet das Urteil in mehr als zwei Abschnitten „ungenügend", so ist die ganze praktische Prüfung nicht bestanden. Sobald dies feststeht, ist die Prüfung nicht fortzusetzen. Sie darf frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 30

Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

I. Chemie der Lebensmittel, des Wassers und der Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung chemisch-toxikologischer und chemisch-technologischer Fragen,
II. Botanik der Lebensmittel,
III. Mikrobiologie der Lebensmittel einschließlich der Grundzüge der Bakteriologie.

§ 31

Der Prüfling ist im Abschnitt I etwa 45 Minuten, in den übrigen Abschnitten je etwa 30 Minuten zu prüfen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann an den Prüfungen teilnehmen und Prüfungsfragen stellen.

§ 32

(1) Lautet das Urteil in einem Prüfungsabschnitt „ungenügend", so ist die Prüfung in diesem Abschnitt nicht bestanden.

(2) Lautet das Urteil im Prüfungsabschnitt I und in einem weiteren Prüfungsabschnitt „ungenügend", so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Sobald dies feststeht, ist die Prüfung nicht fortzusetzen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden (§ 10). Die Wiederholungsprüfung in einem einzelnen Prüfungsabschnitt oder in den Prüfungsabschnitten II und III darf frühestens nach zwei Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von neun Monaten nach Beginn der mündlichen Prüfung abgelegt, so hat der Prüfling die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen. Die Wiederholung darf frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Meldet sich der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn der mündlichen Prüfung zu ihrer Wiederholung, so hat er den gesamten Teil A zu wiederholen; die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

§ 33

(1) Hat der Prüfling den Teil A bestanden, so stellt ihm der Vorsitzende einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 2 aus. Anlage 2

(2) Wurde der Teil A nicht bestanden, oder wurde die Prüfung nicht beendet, so ist ein entsprechender Vermerk in das Studienbuch einzutragen.

(3) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse und Nachweise sind dem Prüfling nach beendeter Prüfung des Teils A zurückzugeben.

Teil B der Prüfung
(§§ 34 bis 42)

§ 34

Der Teil B kann vor jedem Ausschuß für die Hauptprüfung abgelegt werden.

§ 35

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung kann dem Vorsitzenden jederzeit vorgelegt werden. Es muß jedoch innerhalb von zwei Jahren nach vollständig bestandener Prüfung des Teils A eingereicht werden. Die Frist kann vom Vorsitzenden auf Antrag des Bewerbers (Praktikant der Lebensmittelchemie) verlängert werden, wenn diesem eine frühere Meldung zur Prüfung wegen einer Fortbildung an einem deutschen Hochschulinstitut in einem Prüfungsfach der Vorprüfung oder der Hauptprüfung Teil A, wegen einer wissenschaftlichen Arbeit, wegen länger dauernder Krankheit oder wegen Behinderung aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich war.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die in § 24 aufgeführten Nachweise und Zeugnisse,

2. der Ausweis über den bestandenen Teil A der Hauptprüfung,
3. Nachweise darüber, daß der Bewerber nach Ausstellung des in Nr. 2 genannten Ausweises zwölf Monate an höchstens zwei hierfür vom Sozialminister zugelassenen, in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen chemischen Untersuchungsanstalten mit Erfolg und ohne längere Unterbrechung ausgebildet worden ist,
4. ein polizeiliches Führungszeugnis über die Zeit nach Abgang von der Hochschule.

(3) Den in Abs. 2 Nr. 3 genannten Untersuchungsanstalten können vom Sozialminister ausnahmsweise sonstige Einrichtungen, die sich mit der Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen befassen, gleichgestellt werden.

Anlage 3

(4) Die Nachweise zu Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 sind durch Zeugnisse der Leiter der Untersuchungsanstalten nach dem Muster der Anlage 3 zu erbringen.

§ 36

Auf die Zeit nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 wird eine erfolgreiche lebensmittelchemische Tätigkeit an einem lebensmittelchemischen Hochschulinstitut oder einer ähnlichen Forschungseinrichtung bis zu sechs Monaten angerechnet.

§ 37

Der Teil B umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

I. Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Lebensmittels,
II. Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Bedarfsgegenstandes,
III. Untersuchung und Beurteilung eines Trink-, Brauch- oder Abwassers,
IV. mündliche Prüfung über Lebensmittelrecht und Vollzug der Lebensmittelüberwachung.

§ 38

(1) In den Abschnitten I bis III ist je eine Aufgabe zu lösen. Die Aufgaben werden von dem Prüfer bestimmt. Sie sind so zu wählen, daß sie zusammen in drei Wochen abgeschlossen werden können. § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Nach Ausführung der Aufgaben hat der Prüfling in schriftlichen Berichten jeweils den Arbeitsgang und die Untersuchungsergebnisse genau zu beschreiben und die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und eingehend zu begründen. Die Berichte zu den Prüfungsabschnitten I und II müssen in Form eines gerichtlichen Sachverständigen-Gutachtens abgefaßt werden. Der Prüfling hat in den Berichten die benutzte Literatur anzugeben und zu erklären, daß er die Aufgaben ohne fremde Hilfe gelöst hat. Die Berichte sind jeweils binnen vier Tagen nach Ausführung der Aufgaben dem Prüfer zu übergeben. § 27 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 39

Der Prüfer hat die Berichte zu beurteilen (§ 7) und mit den Untersuchungsniederschriften binnen einer Woche nach Empfang dem Vorsitzenden zu übermitteln. § 28 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 40

Die mündliche Prüfung gemäß § 37 IV. dauert etwa 30 Minuten.

§ 41

(1) Lautet das Urteil in einem Prüfungsabschnitt „ungenügend", so ist die Prüfung in diesem Abschnitt nicht bestanden. Sie kann wiederholt werden (§ 10). Meldet sich der Prüfling nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Prüfung zur Wiederholungsprüfung, so hat er den ganzen Teil B zu wiederholen.

(2) Lautet das Urteil in mehr als in einem Prüfungsabschnitt „ungenügend", so ist der Teil B nicht bestanden. Sobald dies feststeht, ist die Prüfung nicht fortzusetzen.

(3) Die Wiederholung des Teils B darf frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Meldet sich der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Prüfung des Teils B zu ihrer Wiederholung, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er nachweist, daß er eine zusätzliche Ausbildungszeit im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 3 von mindestens neun Monaten abgeleistet hat; die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

(4) Wurde der Teil B der Prüfung nicht bestanden oder wurde die Prüfung nicht beendet, so sind dem Prüfling auf Antrag die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse und Nachweise zurückzugeben. In diesem Fall ist auf dem Ausweis über den bestandenen Teil A der Hauptprüfung ein entsprechender Vermerk anzubringen.

§ 42

(1) Hat der Prüfling den Teil B der Prüfung bestanden, so stellt ihm der Vorsitzende ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 aus. Das Gesamturteil der Hauptprüfung ist dabei auf folgende Weise festzustellen:

Anlage

Die Zahlenwerte der erzielten Urteile für alle Prüfungsabschnitte der Teile A und B der Hauptprüfung sind zusammenzuzählen. Das Gesamturteil lautet bei einer Summe bis zu 15 „sehr gut", von 16 bis 25 „gut", von 26 bis 35 „befriedigend" und von 36 ab „ausreichend".

(2) Hat der Prüfling den Teil B der Prüfung nicht vor dem gleichen Prüfungsausschuß bestanden wie den Teil A, so stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, vor dem der Prüfling den Teil B bestanden hat, das Gesamturteil der Hauptprüfung nach Abs. 1 fest.

DRITTER ABSCHNITT

Befähigungsausweis

§ 43

(1) Der Vorsitzende legt das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker und die Prüfungsunterlagen dem Sozialminister vor.

(2) Der Sozialminister stellt dem Prüfling einen Befähigungsausweis nach dem Muster der Anlage 5 aus.

(3) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse und Nachweise sind dem Prüfling zurückzugeben.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 44

Die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Lebensmittelchemie, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mit der technischen Ausbildung nach der Verordnung, die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker betreffend, vom 4. August 1894 (Hess. Reg. Bl. S. 295), geändert durch Bekanntmachung vom 17. Mai 1922 (Hess. Reg. Bl. S. 114), bereits begonnen haben oder innerhalb eines Jahres beginnen und sich spätestens zwei Jahre nach Beginn der praktischen Tätigkeit zur Hauptprüfung melden, richtet sich noch nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 45

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 44 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 44 tritt mit Wirkung vom 10. November 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 1972

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

Anlage 1
(zu § 19 Abs. 1)

Zeugnis

Der/Die Studierende der Lebensmittelchemie

.....

geboren am ..... in .....

hat am ..... vor dem Prüfungsausschuß

bei der .....

in .....

in der Vorprüfung für Lebensmittelchemiker

1. in Chemie das Urteil .....
2. in Botanik das Urteil .....
3. in Physik das Urteil .....

erhalten und somit die Vorprüfung — nicht — bestanden.

....., den .....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

Anlage 2
(zu § 33 Abs. 1)

Z e u g n i s

Der/Die Studierende der Lebensmittelchemie

.....

geboren am ..... in .....

hat am ..... vor dem Prüfungsausschuß

bei der .....

in .....

im Teil A der Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker

1. in der praktischen Prüfung
   a) in der lebensmittelchemischen Aufgabe — das Urteil .....
   b) in der chemisch-toxikologischen Aufgabe — das Urteil .....
   c) in den Mikroskopie-Aufgaben — das Urteil .....
2. in der mündlichen Prüfung
   a) in Chemie der Lebensmittel, des Wassers und der Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung chemisch-toxikologischer und chemisch-technologischer Fragen — das Urteil .....
   b) in Botanik der Lebensmittel — das Urteil .....
   c) in Mikrobiologie der Lebensmittel einschl. der Grundzüge der Bakteriologie — das Urteil .....

erhalten und somit Teil A der Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, sich als Bewerber(in) der Lebensmittelchemie in einer von der zuständigen Landesbehörde für die Ausbildung zugelassenen Untersuchungsanstalt zu **betätigen.**

....., den .....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

Anlage 3
(zu § 35 Abs. 4)

Z e u g n i s

.....

geboren am ..... in .....

ist vom ..... bis .....

in dem nachstehend bezeichneten Institut unter meiner Aufsicht und Anleitung mit Erfolg tätig gewesen.

Die Tätigkeit war durch Urlaub und Krankheit

insgesamt ..... unterbrochen.

....., den .....

.....

(Bezeichnung des Instituts)

Siegel

.....

(Unterschrift des Leiters des Instituts)

Anlage 4
(zu § 42 Abs. 1)

Z e u g n i s

.....

geboren am ..... in .....

hat am ..... vor dem Prüfungsausschuß

bei der .....

in .....

im Teil B der Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker

1. in der Untersuchung und lebensmittelrechtlichen Beurteilung eines Lebensmittels das Urteil .....
2. in der Untersuchung und lebensmittelrechtlichen Beurteilung eines Bedarfsgegenstandes das Urteil .....
3. in der Untersuchung und Beurteilung eines Trink-, Brauch- oder Abwassers das Urteil .....
4. in der mündlichen Prüfung über Lebensmittelrecht und Vollzug der Lebensmittelüberwachung das Urteil .....

erhalten und somit unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse im Teil A der Hauptprüfung die Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker mit dem Gesamturteil .....
bestanden.

....., den .....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel des Prüfungsausschusses

.....

(Unterschrift)

Anlage 5
(zu § 43 Abs. 2)

A u s w e i s

über die Befähigung als
staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker

.....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Hauptprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker

vom ..... mit dem Gesamturteil "....." bestanden.

Teil A der Hauptprüfung wurde am .....
vor dem Prüfungsausschuß bei der
Universität / Techn. Hochschule in .....

Teil B der Hauptprüfung wurde am .....
vor dem Prüfungsausschuß bei der
Universität / Techn. Hochschule in .....
abgelegt.

..... hat damit die Befähigung als staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker nachgewiesen.

....., den .....

Anlage 6
(zu § 12 und § 24)

B e s c h e i n i g u n g

über die Teilnahme an den Übungen

in .....

Der/Die Studierende der Lebensmittelchemie .....

.....

hat im ..... Halbjahr .....

vom ..... bis .....
an den oben bezeichneten Übungen teilgenommen.

....., den .....

Siegel

.....
(Unterschrift des zuständigen Hochschullehrers)

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 6 kostet 1,— DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.